

Beitragsordnung des Makerspace Wiesbaden e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Alle Vereinsmitglieder zahlen entsprechend ihres Mitgliedsstatus (s. § 2) einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 2 Beitragsmodelle

§ 2.1 Schüler, Studenten und Auszubildende zwischen 12 und 25 Jahren (nur mit Nachweis)

- reduzierter Beitrag von 15€ pro Monat
- Workshops / Seminare etc. kostenlos (außer evtl. Materialkosten)
- Kommt das Mitglied auch nach Aufforderung seiner Nachweispflicht nicht nach, so ist es automatisch zur Zahlung des regulären Beitrags verpflichtet.

§ 2.2 Erwachsene, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende über 25 Jahren

- regulärer Beitrag von 25€ pro Monat
- Workshops / Seminare etc. kostenlos (außer evtl. Materialkosten)

§ 2.3 Familien- und Partnertarif (nur mit Nachweis)

- Ein/e Erwachsene/r zahlt den vollen Beitrag von 25€ pro Monat (siehe §2.2)
- Jedes weitere Mitglied des Haushalts zahlt den reduzierten Beitrag von 15€ pro Monat
- Workshops / Seminare, etc. kostenlos (außer evtl. Materialkosten)
- Der Tarif ist ausschließlich gültig für Familien und Partnerschaften eines Haushalts, nicht jedoch für sonstige Wohngemeinschaften

§ 2.4 Gutscheine

Allgemeines

- Gutscheine sind innerhalb der Laufzeit nicht übertragbar
- Gutscheine können nicht ausbezahlt werden
- Gutscheine können nur komplett eingelöst werden; eine Stückelung der Monate ist nicht möglich
- Eingelöste Gutscheine laufen automatisch aus
- Gutscheine müssen spätestens innerhalb von 3 Jahren nach Erwerb eingelöst werden, sonst verfallen sie.
- Der Gutschein wird bei Einlösung mit einem RFID-Chip versehen und gilt während der Laufzeit als Eintrittskarte
- Gutschein-Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder

Gutschein für 3 Monate Mitgliedschaft

- Kosten: 75€
- Personalisierter (Geschenk-)Gutschein zu einem Aufpreis von 10€ möglich.
- Workshops / Seminare etc. kostenlos (außer evtl. Materialkosten)

§ 3 Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben.
- (2) Das Mitglied erteilt dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat.

(3) [entfällt]

(4) Die Beiträge werden jeweils zum Beginn eines jeden Monats eingezogen.

§ 4 RFID-Chip - automatisches Zugangssystem

(1) Jedes Mitglied erhält einen RFID-Chip, dessen User Identifier (UID) mit seinem/ihrem Mitgliedskonto verknüpft (personalisiert) wird. Der Verein erhebt hierfür einen einmaligen Betrag von 15,- €.

(2) Der persönliche RFID-Chip ist nicht übertragbar. Das Mitglied haftet vollumfänglich für jeden Schaden, der eventuell durch die Weitergabe an Dritte erfolgt.

(3) Der Verlust des RFID-Chips ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Der RFID-Chip wird anschließend sofort deaktiviert.

Das Mitglied haftet vollumfänglich für jeden Schaden, der bis zur Verlustmeldung entsteht. Für die Erstellung eines neuen RFID-Chips wird wiederholt ein Betrag von 15,- € fällig.

§ 5 Maschineneinweisungen

(1) Der Verein behält sich vor für Maschineneinweisungen einen Unkostenbeitrag zu erheben.

§ 6 Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug wird nach 14 Tagen eine erste Zahlungserinnerung an das Mitglied ergehen.

(2) Lässt das Mitglied die Aufforderung zur Beitragszahlung unbeachtet, wird nach weiteren 14 Tagen eine erste Mahnung fällig. Diese Mahnung hat einen Aufschlag von 2,50€ zum ausstehenden Beitrag zur Folge.

a. Der Zugang zu den Vereinsräumen wird bis zur Zahlung der ausstehenden Beiträge auf die regulären Öffnungszeiten beschränkt.

(3) Lässt das Mitglied auch diese Aufforderung unbeachtet, ergeht nach weiteren 7 Tagen ein zweites Mahnschreiben, welches einen Aufschlag von 5€ zum ausstehenden Beitrag zur Folge hat. Zusätzlich wird hier der Hinweis auf bevorstehenden Ausschluss aus dem Verein, sowie die Erwirkung eines gerichtlichen Mahnbescheides angezeigt.

a. Der Zugang zu den Vereinsräumen wird bis zur Zahlung der ausstehenden Beiträge gesperrt.

(4) Entstehende Kosten für Rücklastschriften im Zuge eines SEPA-Mandats werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 7 Änderungen und Ergänzungen

(1) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden.

(2) Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Ordnung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Beschlossen am 23.04.2020